

Austria Wirtschaftsservice GmbH Gründen am Land

Einreichfrist 4.9.2017-13.10.2017

Stand 09/2017



FÖRDERUNGSINFORMATION
EIN SERVICE IHRER INTERESSENVERTRETUNG

Ziel der Förderung

Ist die Unterstützung der Gründung und der Entwicklung von innovativen Unternehmen mit wirtschaftlichem Mehrwert für die ländliche Region, um die Wettbewerbsfähigkeit von solchen Unternehmen und der Region zu stärken.

Förderungswerber

- Innovative Gewerbe- und Handwerksbetriebe sowie Industriebetriebe
 - Innovative Dienstleistungsbetriebe
- i.S. des Art. 2 Z. 80 AGVO¹⁾ in der Vorgründungs- und Gründungsphase (bis fünf Jahre nach der Gründung) im ländlichen Raum, soweit sie als Kleinunternehmen im Sinne der jeweils geltenden Vorschriften des EU-Beihilfenrechts gelten.

Kleinunternehmen i.S. der EU-Definition sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und
- max. € 10 Mio. Umsatz erzielen oder
- max. € 10 Mio. Bilanzsumme erreichen.

Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

Als ländlicher Raum gelten alle Gemeinden kleiner als 30.000 Einwohner sowie Teile geographischer Randbereiche von Gemeinden größer als 30.000 Einwohner, die eine Einwohnerdichte von weniger als 150 Einwohner/km² aufweisen.

Förderbare Projekte

Innovative, technische Projekte, die der Wettbewerbsstärkung im ländlichen Raum dienen und im Einklang mit dem jeweiligen genehmigten und im Internet veröffentlichten Regional- oder Landeskonzept/-strategie stehen.

Projektanforderungen:

- Innovationsgrad (neu in der Region)
- Vorliegen einer Bestätigung über die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem relevanten Regional - bzw. Landeskonzept/-strategie, sh. unter http://www.wirtschaft.steiermark.at/cms/dokumente/11508678_11526613/fdd69127/WiSt%20Steiermark%202020_Wachstum%20durch%20Innovation.pdf
- Möglichkeit der Absicherung des geistigen Eigentums aus dem Gründungsvorhaben
- wahrscheinliche Kommerzialisierbarkeit
- hochqualifizierte, engagierte, risikobereite und gründungsorientierte Förderungswerber
- überwiegender Anteil der Wertschöpfung in Österreich



Eine Jury der aws beurteilt die Projekte nach

- a) Bewertungskriterien:
- (technische) Innovation
 - Wachstum/Beschäftigung
 - Umweltrelevanz
 - soziale und gesellschaftliche Auswirkungen

sowie nach

- b) programmspezifischen Kriterien:
- Qualität des Vorhabens
 - Relevanz des Projektes in Bezug auf das Regionalkonzept
 - Eignung der Projektpartner
 - ökonomisches Potential und Verwertung

Förderbare Kosten

- immaterielle Investitionen (Patente, Lizenzen,...)
- materielle Investitionen, soweit aktiviert im unbeweglichen Anlagevermögen
- allgemeine, auf das Projekt bezogene Kosten wie z.B. Architekten - und Ingenieurkosten, Beratung zur wirtschaftlichen Tätigkeit, Durchführbarkeitsstudie, Planungskosten bis max. 12% der Investitionskosten
- investitionsbezogene Personalkosten

Art und Ausmaß der Förderung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss von max. 55 % bzw. max. € 50.000,-- bei einem Mindestprojektvolumen von € 20.000,-- bis max. € 200.000,--.

Nicht förderbare Kosten

- Projekte, die vor dem Antrag begonnen wurden
- Liegenschaften
- Kleinstbetragsrechnungen unter € 150,--
- laufende Aufwendungen
- Kosten für Vorhaben außerhalb des ländlichen Raumes
- Personalkosten des Gründers oder Gesellschafters
- Fahrzeuge (außer innerbetriebliche Transportmittel)
- Projekte ohne plausible Erfolgchance
- Steuerberatungs-, Anwalts-, Notariatskosten
- Kosten, die nicht direkt dem Projekt zuzuordnen sind
- Projekte, deren Gesamtkosten unter € 10.000,-- bzw. über € 800.000,-- liegen
- nicht ausfinanzierte Projekte



Einreichung

Diese Förderung kann ausschließlich zwischen dem 4. September 2017 und dem 13. Oktober 2017, 12.00 Uhr, online über den Fördermanager beantragt werden:

<https://foerdermanager.awsg.at>

Informationen und nähere Details auch unter

<http://www.awsg.at/Content.Node/gruenden/foerderungen/3983.de.php>

1)

Nach Art. 2 Z. 80 AGVO sind "innovative Unternehmen" jene Unternehmen, die

- a) anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik im jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder
- b) deren Forschungs- und Entwicklungskosten in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10 % ihrer gesamten Betriebsausgaben ausmachen; im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testieren.

FÖRDERUNGSINFORMATION
EIN SERVICE IHRER INTERESSENVERTRETUNG

Im vorliegenden Informationsblatt wurden nur die bedeutendsten Merkmale der Förderungsaktion aufgrund der uns zugänglichen Quellen angeführt, weshalb wir keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen können. Bei konkreten Projekten muss immer erst im Detail geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.